

---

**Lösung: Letzte Instanz**

Verwaltungsgericht Aachen

4 K 257/13

Im Namen des Volkes

**Urteil**

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau Frauke Jensch, Grigoleit-Straße 4, 52056 Aachen,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gunnar Gramer, Jakobstraße 4, 52064  
Aachen

gegen

die Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Straße 51,  
52066 Aachen

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Aachen, Kammer 4, aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 20. Dezember 2013 durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Streitpferd als Vorsitzenden,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Schild und  
den Richter Wurfaxtals besitzende Richter,  
den Arzt Betrügisch und  
die Gärtnerin Annabell-Marie Kussmundals ehrenamtliche Richter,

---

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung der Berufung, §§ 124, 124a VwGO

**Tatbestand**

Der Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung einer von ihr bei der Beklagten beantragten Gaststättenerlaubnis.

Die Klägerin nahm Anfang Juni des Jahres 2013 Kontakt mit der Beklagten auf, da sie die Übernahme der Gaststätte „Letzte Instanz“, Aachen plante und hierzu, vor der Übernahme der auf den jeweiligen Betreiber der Gaststätte laufenden Brauerei-Kredit-Verträge und vor der Beantragung einer Gaststättenerlaubnis, zunächst bei der Beklagten anfragen wollte, ob der Erteilung einer solchen irgendwelche Hindernisse entgegenstehen.

Die Parteien trafen sich am 2. Juni 2013 zu einem Gespräch. In dessen Verlauf schilderte die Klägerin, dass sie sich den Betrieb der Gaststätte so vorstelle, dass es hinsichtlich des Betriebs, der Öffnungszeiten, des anvisierten Publikums und der Angebote keinerlei Änderungen gegenüber dem Vorbetreiber geben solle. Insbesondere solle die Gaststätte als „nahezu 24 Stunden-Inn“ weiterbetrieben

---

werden. Gegenstand des Gesprächs war ferner, dass zur Unterstützung der Klägerin ihr mehrfach wegen gefährlicher Körperverletzung, Diebstahls und Steuerhinterziehung vorbestrafter Mann, Herr Giovanni Ernesto Camorra, als Geschäftsführer fungieren solle. Die letzte Verurteilung lag damals, Anfang Juni 2013, etwa 6 Wochen zurück. Von den bei dem Gespräch anwesenden Mitarbeitern der Behörde fragte dann einer, ob die Klägerin bereit wäre, den Betrieb ohne ihren Mann zu führen und ob sie in diesem Zusammenhang auch bereit wäre, diesem das Betreten der Gaststätte zu untersagen. Die Klägerin lehnte dies ab und wies darauf hin, dass sie eine entsprechende behördliche Auflage auch auf keinen Fall beachten würde, da ihr Mann auch für die nötige Sicherheit in dem Lokal zu sorgen habe, im Übrigen sei ihr Mann Sizilianer, mit einem entsprechenden Stolz. Der Mitarbeiter, der diese Frage gestellt hatte, verließ daraufhin aufgrund eines weiteren Besprechungstermins den Raum und ein anderer Beamter setzte das Gespräch fort. Dieser äußerte sodann: „Machen Sie sich da mal keine Gedanken. Wir kriegen das schon hin. (...) Ich gehe davon aus, dass ich Ihnen in den nächsten Tagen eine entsprechende Bestätigung, dass Sie auf Ihren Antrag eine Gaststättenerlaubnis erhalten werden, zusenden kann.“

Tatsächlich erhielt die Klägerin dann zwei Tage später ein Schreiben der Beklagten samt Rechtsbehelfsbelehrung, in dem heißt: „Sehr geehrte Frau Jensch, wir können Ihnen die überaus erfreuliche Mitteilung machen, dass der Erteilung der Gaststättenerlaubnis für die Gaststätte „Letzte Instanz“, Kaiser-Wilhelm-Avenue 3a, 52068 Aachen, nach dem derzeitigen Erkenntnisstand und überschlägiger Prüfung keine Bedenken entgegenstehen. Es entspricht unserer Praxis, auf einen entsprechenden Antrag hin, eine solche Genehmigung kurzfristig und unbürokratisch zu erteilen. Bitte senden Sie mir Ihren Antrag gerne zu.“ Die Klägerin unterschrieb daraufhin den Pachtvertrag für die Gaststätte sowie die entsprechenden Brauerei-Kredit-Verträge. Mit Schreiben vom 28. Juni 2013 stellte sie sodann einen Antrag auf Erteilung der entsprechenden Gaststättenerlaubnis. Mit Bescheid vom 28. Juli 2013 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung trug sie im Wesentlichen vor, dass zwar gegen die Zuverlässigkeit der Klägerin

---

selbst nichts einzuwenden sei. Es stehe jedoch zu erwarten, dass ihr als unzuverlässig einzuschätzender Ehemann voraussichtlich starken Einflusses auf die Führung des Betriebes haben werde. Daher könne sie nur dann als zuverlässig im Sinne des § 4 I Nr. 1 GastG angesehen werden, wenn eine Beschäftigung oder sonstige Einflussnahme ihres Mannes ausgeschlossen werden könne bzw. ausgeschlossen werde. Da die Klägerin dazu nicht bereit sei, könne ihr die Gaststättenerlaubnis nicht erteilt werden.

Die Klägerin legte hiergegen mit Scheiben vom 17. August 2013 Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 3. September 2013 zurückwies. Zur Begründung verwies die Beklagte auf die diesbezüglichen Ausführungen im Ablehnungsbescheid und trug ergänzend vor, dass – sofern man in dem Schreiben der Beklagten überhaupt eine Zusicherung erblicken wolle – diese jedenfalls wirksam zurückgenommen worden sei.

Die Klägerin hat am 30. Oktober 2013, bei Gericht eingegangen am 3. November 2013, Klage erhoben.

Zur Begründung trägt sie vor, die Klage sei zulässig und begründet. Die Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Erteilung der Gaststättenerlaubnis sei rechtswidrig, da sie einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis aus §§ 2, 4 GastG habe. Dabei sei insbesondere zu beachten, dass die Entscheidung aus §§ 2, 4 GastG für sich genommen schon gebunden sei, die Erlaubnis also bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erteilen sei. Die Beklagte sei alleinige Antragstellerin und erfülle als solche aus sich heraus alle Anforderungen. Allein darauf komme es an. Insofern sei völlig unerheblich, was der Mann der Klägerin mache oder gemacht habe, da er nicht Antragsteller sei. Überdies habe sich die Beklagte durch ihre Mitteilung vom 4. Juni 2013 auch selbst an eine Erteilung gebunden. Nach allem sei die Beklagte zu verpflichten, die begehrte Erlaubnis zu erteilen.

Die Klägerin beantragt,

---

die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Gaststättenerlaubnis zum Betrieb der Gaststätte „Letzte Instanz“, Kaiser-Wilhelm-Avenue 3a, 52068 Aachen, zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf ihr Vorbringen aus dem Ablehnungsbescheid vom 28. Juli 2013 und dem Widerspruchsbescheid vom 3. September 2013. Ergänzend trägt sie vor, die Klage sei bereits unzulässig, da verfristet.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig (I.), aber unbegründet (II.).

I. Die Klage ist zulässig.

Statthafte Klageart ist die Verpflichtungsklage nach § 42 I 2. Fall VwGO. Diese ist statthaft, wenn der Kläger die Verurteilung zum Erlass eines nicht erledigten Verwaltungsakts im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG NRW begehrt. Dies ist hier der Fall. Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Behörde durch das Gericht, also eine entsprechende Verurteilung, zum Erlass der Gaststättenerlaubnis, die ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG NRW ist.

Der Kläger hat – entgegen der Ansicht der Beklagten – seine Klage auch fristgerecht erhoben. Maßgebliche Vorschrift für die Klagefrist ist § 74 I, II VwGO. Danach ist die Klage grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids zu erheben. Dies ist vorliegend nicht geschehen, denn der Widerspruchsbescheid wurde der Klägerin bereits am 4. September 2013 zugestellt, während sie erst am 3. November 2013 Klage erhoben hat. Gleichwohl ist die Klage hier nicht verfristet, denn vorliegend kam nicht die Monatsfrist des § 74 I VwGO,

---

sondern die Jahresfrist des § 58 II VwGO zur Anwendung. Nach § 58 I VwGO beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist grundsätzlich die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, vgl. § 58 II VwGO. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben, da eine Belehrung im Widerspruchsbescheid unterblieben ist. Rechtsfolge des § 58 II VwGO ist, dass die Jahresfrist seit Zustellung gilt. Diese Frist hat die Klägerin hier gewahrt.

II. Die Klage ist indes unbegründet. Die Ablehnung der Erteilung der Gaststättenerlaubnis ist nicht rechtswidrig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 V VwGO), denn der Klägerin steht weder ein Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis aus §§ 2, 4 GastG (1.) noch aus einer Zusicherung nach § 38 VwVfG (2.) zu.

1. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis aus §§ 2 I, 4 I GastG zu. Zwar bestehen keine Bedenken hinsichtlich der formalen Voraussetzungen für die Erteilung, da die Klägerin einen Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt hat. Indes liegen die materiellen Voraussetzungen nicht vor. Nach den §§ 2 I, 4 I GastG ist die beantragte Erlaubnis (nur) dann zu versagen, wenn die in § 4 I GastG genannten Versagungsgründe vorliegen; liegt keiner der Versagungsgründe vor, hat die Klägerin einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Hier liegt indes der Versagungsgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG vor. Danach ist die Erlaubnis zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Klägerin ist als unzuverlässig im Sinne der Vorschrift anzusehen. Unzuverlässig im Sinn des § 4 I Nr. 1 GastG ist, wer nicht die Gewähr dafür bietet, sein Gewerbe in

---

Zukunft ordnungsgemäß auszuüben. Dabei muss die dafür notwendige Prognose aufgrund der vorliegenden Tatsachen wahrscheinlich sein, bloße Zweifel reichen nicht aus. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Zwar hat die Beklagte zutreffend festgestellt, dass an der Zuverlässigkeit der Klägerin isoliert betrachtet nicht zu zweifeln ist, gleichwohl fehlt ihr hier die Zuverlässigkeit im Sinne des § 4 I Nr. 1 GastG. Ein Betreiber einer Gaststätte ist nämlich nicht nur dann als unzuverlässig anzusehen, wenn er selbst Verstöße im Sinn des § 4 I Nr. 1 begeht, sondern auch dann, wenn ein anderer maßgeblichen negativen Einfluss auf den Betreiber ausübt. Zwar ist diese Frage umstritten und es wird zum Teil alleine auf die Person des Gaststättenbetreibers abgestellt. Diese Ansicht verkennt jedoch die ordnungsrechtliche Funktion der Zuverlässigkeitsprüfung. Vielmehr ist es so, dass sich die Ordnungsmäßigkeit der Gewerbeausübung nicht nur darauf bezieht, ob der Gewerbetreibende Verstöße in eigener Person begeht. Dieser hat vielmehr die Pflicht, darüber zu wachen, dass der Betrieb im ganzen ordnungsgemäß geführt wird. Diese Aufsichtspflicht erstreckt sich auf alle Personen, die bei dem Gaststättenbetrieb für den Gewerbetreibenden tätig werden. Eine Verletzung dieser Aufsichtspflicht liegt auch dann vor, wenn der Gewerbetreibende einem Dritten Einfluss auf die Führung des Betriebes einräumt oder nur nicht Willens oder nicht in der Lage ist, einen solchen Einfluss auszuschalten, wenn nach den persönlichen Verhältnissen des Dritten, insbesondere seinen Charaktereigenschaften, und nach dem Grad des eingeräumten Einflusses ernsthafte Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Gewerbeausübung bestehen. In solchen Fällen ist die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden selbst dann zu verneinen, wenn gegen seine eigene Zuverlässigkeit sonst nichts einzuwenden ist. Dies ist vorliegend der Fall. Der Ehemann der Klägerin soll nach Auskunft der Klägerin die Gaststätte als Geschäftsführer leiten. Überdies soll er auch für Ordnung sorgen. Hinzukommt, dass bei einem Vierundzwanzig-Stunden-Betrieb, wie ihn die Klägerin vorsieht, sie notwendigerweise nicht über die gesamte Betriebszeit Überwachungsaufgaben wahrnehmen kann und diese daher auch delegieren muss. Es steht insoweit zu befürchten, dass sie solche Aufgaben auch

---

auf ihren Mann überträgt, so dass dieser auch wesentlichen Einfluss auf die Führung des Betriebs insgesamt haben wird. Er ist mehrfach wegen Diebstahls, Begünstigung und wegen mehrfacher gefährlicher Körperverletzung und damit in ganz erheblichem Maße und in einer für ein Kneipenumfeld typischen Weise vorbestraft. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es zu den gefährlichen Körperverletzungen zumeist aus Eifersucht im Hinblick auf die Klägerin und im Kneipenumfeld kam und die letzte Straftat erst wenige Wochen zurückliegt, steht dringend zu befürchten, dass es bei einem Betrieb einer Gaststätte durch die Klägerin zu weiteren Straftaten dieser Art kommen wird, insbesondere, wenn der Mann der Klägerin dort als Geschäftsführer fungiert und so ständig anwesend ist. Aus diesem Grund bestehen auch ganz erhebliche und wie dargelegt begründete Zweifel daran, dass die Klägerin unter dem damit bestehenden Einfluss ihres Mannes in der Lage sein wird, das Gaststättengewerbe ordnungsgemäß auszuüben, so dass die Klägerin daher – bei Betrachtung der Gesamtsituation – selbst als unzuverlässig im Sinne des § 4 I Nr. 1 GastG anzusehen ist, womit (auch) in ihrer Person der Versagungsgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG vorliegt.

Rechtsfolge des Vorliegens von § 4 Abs. 1 GastG ist, als gebundene Entscheidung, dass die Erlaubnis zu versagen *ist*. Diese Rechtsfolge wurde hier gewählt. Sie steht vorliegend auch im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insoweit ist zunächst festzustellen, dass bei gebundenen Entscheidungen die Entscheidung, ob eine Rechtsfolge verhältnismäßig ist, grundsätzlich schon durch den Gesetzgeber entschieden wurde: Er sieht die Rechtsfolge „gebundene Entscheidung“ (hier Versagung) als verhältnismäßig an. Gleichwohl kann der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz es im Einzelfall gebieten, bei der Anwendung der Vorschrift ausnahmsweise – eben unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – doch von der Versagung der Erlaubnis abzusehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die gänzliche Versagung der Genehmigung durch die Beifügung einer Nebenbestimmung verhindert werden könnte. Diese Möglichkeit ist vorliegend grundsätzlich gegeben, da § 5 GastG die Erteilung von Auflagen, als einer Form von Nebenbestimmungen, zulässt. Von einer solchen Möglichkeit kann die Behörde aber



---

nur dann Gebrauch machen, wenn der Erlass der Nebenbestimmung seinerseits geeignet ist, das Vorliegen der Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage sicherzustellen. Hier hat die Beklagte erwogen, die Erlaubnis unter der Auflage zu erteilen, dass die Klägerin den Einfluss ihres Ehemannes auf den Betrieb der Gaststätte unterbindet, indem sie ihm ein Betretungsverbot erteilt. Ein solches Verbot wäre, da die Unzuverlässigkeit der Klägerin, mithin der Versagungsgrund nach § 4 I Nr. 1 GastG, gerade nur aufgrund der Einflussnahme ihres Ehemanns besteht (s.o.), grundsätzlich geeignet, diesen in der Person der Klägerin bestehenden Versagungsgrund zu beseitigen. Diese grundsätzliche Eignung einer solchen Auflage ist im hier vorliegenden Einzelfall indes nicht gegeben, denn die Klägerin lehnte eine solche Auflage ab und wies darauf hin, dass sie sich an eine solche, wenn sie ihr behördlicherseits auferlegt werde, auch nicht halten werde. Damit ist eine solche Auflage hier nicht gleich geeignet. Andere Möglichkeiten, den Versagungsgrund auszuräumen, sind nicht ersichtlich, so dass die Versagung damit auch im hier vorliegenden (Einzel-) Fall nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt.

2. Der Klägerin steht auch kein Anspruch auf Erteilung der Gaststättenerlaubnis aus einer Zusicherung im Sinne des § 38 VwVfG NRW zu. Bei dem Schreiben der Beklagten vom 4. Juni 2013 handelt es sich zwar um eine Zusicherung im Sinne des § 38 I 1 VwVfG NRW. Danach bedarf eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Das Schreiben der Beklagten vom 4. Juni 2013 enthält eine Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt, hier die Gaststättenerlaubnis, zu erlassen. Dies ergibt sich vorliegend daraus, dass es in dem Schreiben heißt, dass der Erteilung „keine Bedenken entgegenstehen“ und es der Praxis entspreche, auf einen entsprechenden Antrag hin, eine solche Genehmigung kurzfristig und unbürokratisch zu erteilen. Damit bringt die Beklagte zum Ausdruck, dass die Erteilung nur noch von einem entsprechenden Antrag seitens der Klägerin abhängt,

---

mithin bei einem solchen Antrag eine Routinehandlung einsetzt, die regelmäßig zum Erlass des Verwaltungsakts führt. Hinzukommt, dass sich aus dem Verhalten der Klägerin und den von ihr in dem Gespräch am 2. Juni 2013 dargelegten Umständen und Beweggründen, gerade auch aus der Sicht der Beklagten, eindeutig ergab, dass die Klägerin die Beklagte gerade deshalb aufsuchte, um entsprechende Unsicherheiten in Bezug auf die Erteilung zu beseitigen und insoweit Planungssicherheit in Form einer verbindlichen Zusage zu erhalten. Dieser Zusage, die die Beklagte mit dem Schreiben vom 4. Juni 2013 gegeben hat, steht auch nicht entgegen, dass in dem entsprechenden Schreiben die Formulierungen „nach derzeitigen Erkenntnisstand“ und „überschlägiger Prüfung“ verwendet werden, da ein solcher Vorbehalt der Behörde regelmäßig in dieser Situation angebracht ist, denn wenn bereits eine abschließende Prüfung erfolgt wäre, hätte auch bereits eine abschließende Entscheidung getroffen werden können. Die Formulierungen stehen damit der Annahme des Vorliegens einer Zusicherung nicht entgegen. Sie erging überdies auch schriftlich.

Diese Zusicherung war ursprünglich auch wirksam. Zwar war sie rechtswidrig, da die Zusicherung auf den Erlass eines Verwaltungsakts (hier die Gaststättenerlaubnis) gerichtet war, der mangels Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen (s.o.) nicht rechtmäßig hätte erlassen werden können. Dies steht aber ihrer Wirksamkeit nicht entgegen, da die Zusicherung ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG NRW ist und es zu den Grundeigenschaften von Verwaltungsakten gehört, dass diese trotz Rechtswidrigkeit wirksam sind (Umkehrschluss aus § 43 II, III VwVfG NRW), solange sie nicht nichtig sind (§ 43 III, 44 VwVfG), was hier nicht der Fall ist.

Die Zusicherung ist indes nachträglich, durch Rücknahme, unwirksam geworden. Rechtsgrundlage für die Rücknahme der Zusicherung ist § 38 II VwVfG NRW, der § 48 VwVfG NRW auf Zusicherung für anwendbar erklärt. Damit bestimmt sich die Rechtmäßigkeit der Rücknahme einer Zusicherung hier nach § 48 I, III VwVfG NRW. Voraussetzung einer solchen Rücknahme ist damit, dass die Zusicherung rechtswidrig und begünstigend und auf einen „sonstigen“ Verwaltungsakt, also

---

nicht auf Geld oder teilbare Sachleistungen, gerichtet ist und dass die Frist des § 48 IV VwVfG NRW gewahrt ist. Dies ist hier der Fall. Die Zusicherung war rechtswidrig (s.o.). Es handelte sich dabei auch um einen begünstigenden, nicht auf Geld oder eine teilbare Sachleistung gerichteten Verwaltungsakt und die Jahresfrist des § 48 IV VwVfG NRW ist ebenfalls gewahrt. Allerdings fehlt es an einer ausdrücklichen Aufhebungs- bzw. Rücknahmeerklärung seitens der Beklagten. Diese kann jedoch auch konkludent erklärt werden und liegt hier in der Versagung des zugesicherten Verwaltungsakts, also in der Versagung der Gaststättenerlaubnis. Rechtsfolge von §§ 38 II, 48 I, III VwVfG NRW ist Ermessen. Ermessensfehler sind insoweit nicht ersichtlich, insbesondere ist die Rücknahme nicht unverhältnismäßig im engeren Sinne. Zwar ist die Klägerin hier bereits mit der Übernahme der Brauerei-Kredit-Verträge und dem Pachtvertrag für das Lokal erhebliche finanzielle Verpflichtungen eingegangen. Diesen Interessen stehen jedoch gewichtige Sicherheitsinteressen der Gäste, insbesondere an Leib und Leben, gegenüber, deren besondere Schutzbedürftigkeit schon in § 4 I GastG besonderen Ausdruck gefunden hat. Eine andere Wertung ist hier aufgrund der insoweit unveränderten Interessenlage nicht angezeigt, so dass die Versagung die Zweck-Mittel-Relation wahrt.

Die Entscheidung bzgl. der Kosten folgt aus § 154 I VwGO, diejenige bzgl. der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 I, II VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Unterschriften der Berufsrichter